



01.2012

HOTELA VORSORGESTIFTUNG

REGLEMENT ÜBER DEN ANSCHLUSS AN DIE HOTELA VORSORGESTIFTUNG

Gültig ab 1. Juli 2009
2. Revision vom 1. Januar 2012

A.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	1
	Artikel 1 - Statutarische Grundlage	1
	Artikel 2 - Gesetzliche Grundlagen	1
	Artikel 3 - Zweck	1
B.	ANSCHLUSS AN DIE HOTELA VORSORGESTIFTUNG	1
	Artikel 4 - Anschluss an die Vorsorgestiftung gemäss Art. 11 BVG	1
	Artikel 5 - Anschluss an die Vorsorgestiftung gemäss Art. 4 und 44 BVG	1
	Artikel 6 - Anschlussvereinbarung	1
	Artikel 7 - Reglemente und Vorsorgepläne	1
C.	PFLICHTEN DES ANGESCHLOSSENEN	2
	Artikel 8 - Beitragspflicht	2
	Artikel 9 - Informationspflicht gegenüber der Vorsorgestiftung	2
	Artikel 10 - Informationspflicht des Arbeitgebers gegenüber seinen versicherten Arbeitnehmern	3
D.	PFLICHTEN DER VORSORGESTIFTUNG	3
	Artikel 11 - Verfügbarkeit von Unterlagen	3
	Artikel 12 - Versicherungsausweis	3
	Artikel 13 - Auskunftspflicht	3
E.	BEENDIGUNG DES ANSCHLUSSES	3
	Artikel 14 - Angeschlossener Arbeitgeber gemäss Artikel 4	3
	Artikel 15 - Freiwillig angeschlossene Selbständigerwerbende gemäss Artikel 5	4
	Artikel 16 - Beendigung des Anschlusses bzw. der Versicherung durch die Vorsorgestiftung	4
F.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	4
	Artikel 17 - Verjährung	4
	Artikel 18 - Änderung des Reglements	4
	Artikel 19 - Verbindliche Sprache	4
	Artikel 20 - Inkrafttreten	4

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 - Statutarische Grundlage

Der Stiftungsrat der Vorsorgestiftung erlässt dieses Reglement gestützt auf Art. 6, Abs. 3 der Statuten vom 1. Juli 2009.

Artikel 2 - Gesetzliche Grundlagen

Soweit das Reglement keine Bestimmungen enthält, sind die Vorschriften des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) sowie der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 18. April 1984 (BVV2) massgeblich.

Artikel 3 - Zweck

Das Reglement richtet sich an Arbeitgeber, welche ihre Anschlusspflicht gemäss Art. 11 BVG erfüllen, und an sich gemäss Art. 4 und 44 BVG freiwillig Versichernde. Es regelt das Verfahren für den Anschluss an die Vorsorgestiftung, die Rechte und Pflichten der Angeschlossenen und die Beendigung des Anschlusses.

B. ANSCHLUSS AN DIE HOTELA VORSORGESTIFTUNG

Artikel 4 - Anschluss an die Vorsorgestiftung gemäss Art. 11 BVG

¹Arbeitgeber, die Mitglieder eines Gründerverbandes der HOTELA AHV-Ausgleichskasse sind, haben Anspruch auf Anschluss an die Vorsorgestiftung. Sie machen ihren Anspruch schriftlich geltend.

²Andere Arbeitgeber können schriftlich einen Antrag auf Anschluss stellen. Die Vorsorgestiftung entscheidet nach eigenem Ermessen.

³Der Anschluss an die Vorsorgestiftung erfasst alle Arbeitnehmer des angeschlossenen Arbeitgebers, welche gemäss Art. 2, Abs. 1, Art. 5, Abs. 1 und Art. 7, Abs. 1 BVG der obligatorischen Versicherung unterstehen.

Artikel 5 - Anschluss an die Vorsorgestiftung gemäss Art. 4 und 44 BVG

¹Selbständigerwerbende, welche Mitglied eines Gründerverbandes der HOTELA AHV-Ausgleichskasse sind, können ihren persönlichen Anschluss als freiwillig Versicherter schriftlich beantragen.

²Der freiwillige Anschluss ist schriftlich zu beantragen. Die Vorsorgestiftung entscheidet frei über den Antrag.

Artikel 6 - Anschlussvereinbarung

Die Vorsorgestiftung bestätigt den Anschluss mittels einer schriftlichen Vereinbarung.

Artikel 7 - Reglemente und Vorsorgepläne

¹Mit Entgegennahme der Anschlussvereinbarung akzeptiert der Angeschlossene die Reglemente der Vorsorgestiftung.

²Er vereinbart mit der Vorsorgestiftung die Ausgestaltung der Versicherung durch die Wahl von Vorsorgeplänen und Zusatz-Vorsorgeplänen. Ein Arbeitgeber kann für seine versicherten Arbeitnehmer nicht mehr als drei Vorsorgepläne und Zusatz-

Vorsorgepläne auswählen. Wählt er mehr als einen Plan, so muss er in einem Reglement die Zugehörigkeit zu jedem Kollektiv regeln. Er hat die Bestimmungen von Art. 1c und 1d BVV2 einzuhalten. Das Reglement bedarf der Zustimmung durch die Vorsorgestiftung.

³Die Einzelheiten der vereinbarten Versicherung, insbesondere die Höhe der Beiträge und der Leistungen, ergeben sich aus den Bestimmungen der Reglemente, insbesondere des Vorsorgereglements, und aus den ausgewählten Vorsorgeplänen und Zusatz-Vorsorgeplänen.

C. PFLICHTEN DES ANGESCHLOSSENEN

Artikel 8 - Beitragspflicht

¹Der Angeschlossene ist zur Bezahlung der periodischen Beiträge an die Vorsorgestiftung verpflichtet. Arbeitgeber schulden den Arbeitgeber- und den Arbeitnehmerbeitrag. Der Beitrag des Arbeitgebers muss mindestens gleich hoch sein wie die gesamten Beiträge aller seiner Arbeitnehmer.

²Die Beitragspflicht für jeden einzelnen Versicherten besteht vom Beginn der Versicherung bis zu ihrem Ende, längstens bis zum Anspruch auf eine Altersrente. Der Versicherte und sein Arbeitgeber sind nach Ablauf von drei Monaten nach Eintritt einer Arbeitsunfähigkeit bis zu deren Ende von der Beitragszahlung befreit.

³Die reglementarischen Beiträge setzen sich einerseits aus provisorischen Beiträgen, andererseits aus definitiven Beiträgen zusammen.

⁴Die provisorischen Beiträge werden aufgrund der Schlussabrechnung des Vorjahres oder des letzten Jahres, für welches definitive Zahlen bekannt sind, festgesetzt und sind für das laufende Jahr geschuldet, je nach Bruttolohnsumme, entweder monatlich oder quartalsweise.

⁵Die definitiven Beiträge werden aufgrund der vom Arbeitgeber oder Selbständigerwerbenden eingereichten Schlussabrechnung festgesetzt.

⁶Bei Zahlungsverzug stellt die Vorsorgestiftung die gesetzlichen Verzugszinsen in Rechnung. Nach erfolgloser Mahnung ist sie verpflichtet, die Betreuung einzuleiten.

Artikel 9 - Informationspflicht gegenüber der Vorsorgestiftung

¹Der angeschlossene Arbeitgeber ist verpflichtet der Vorsorgestiftung zu melden:

- a) alle der obligatorischen Versicherung gemäss Artikel 4 unterstellten Arbeitnehmer;
- b) alle Arbeitnehmer, welche durch einen Zusatz-Vorsorgeplan (überobligatorische Versicherung) versichert sind;
- c) alle Angaben, welche für die Führung der Alterskonti und die Berechnung der Beiträge benötigt werden.

²Der angeschlossene Arbeitgeber und die gemäss Artikel 5 freiwillig Versicherten haben der Vorsorgestiftung und ihrer Revisionsstelle jederzeit sämtliche Angaben zur Verfügung zu stellen, welche sie zur Ausübung ihrer Aufgaben benötigen.

Artikel 10 - Informationspflicht des Arbeitgebers gegenüber seinen versicherten Arbeitnehmern

¹Der angeschlossene Arbeitgeber ist verpflichtet, seine versicherten Arbeitnehmer über die für sie gültige Versicherung gemäss Vorsorgeplan und Vorsorge-Zusatzplan zu informieren. Zu diesem Zweck sind die Statuten, Reglemente, Vorsorgepläne und Zusatz-Vorsorgepläne in ihrer gültigen Fassung im Internet (www.hotela.ch) publiziert.

²Die Vorsorgestiftung stellt dem angeschlossenen Arbeitgeber jedes Jahr die Versicherungsausweise seiner versicherten Arbeitnehmer zu. Die Vorsorgestiftung stellt dem angeschlossenen Arbeitgeber von Zeit zu Zeit Informationsmaterial für die Versicherten zur Verfügung, insbesondere bei Änderungen des Vorsorgereglements. Der Arbeitgeber hat die Versicherungsausweise und das Informationsmaterial den Arbeitnehmern zu übergeben.

D. PFLICHTEN DER VORSORGESTIFTUNG

Artikel 11 - Verfügbarkeit von Unterlagen

Die Statuten, Reglemente, Vorsorgepläne und Zusatz-Vorsorgepläne werden in deutscher und französischer Sprache durch die Vorsorgestiftung in der gültigen Fassung im Internet publiziert. Auf Begehren eines Angeschlossenen werden ihm einzelne Dokumente zugestellt und, soweit möglich, rechtlich nicht bindende Übersetzung in andere Sprachen erstellt.

Artikel 12 - Versicherungsausweis

Die Vorsorgestiftung erstellt jedes Jahr für jeden Versicherten einen Versicherungsausweis nach den Bestimmungen von Art. 86b BVG. Sie stellt ihn den gemäss Artikel 5 freiwillig Versicherten direkt zu. Die Versicherungsausweise der versicherten Arbeitnehmer stellt sie den angeschlossenen Arbeitgebern zu.

Artikel 13 - Auskunftspflicht

Die Vorsorgestiftung ist gegenüber den angeschlossenen Arbeitgebern und den Versicherten im Rahmen der Bestimmungen des BVG auskunftspflichtig.

E. BEENDIGUNG DES ANSCHLUSSES

Artikel 14 - Angeschlossener Arbeitgeber gemäss Artikel 4

¹Der Anschluss an die Vorsorgestiftung kann durch den angeschlossenen Arbeitgeber erstmals nach drei vollen Kalenderjahren auf den 31. Dezember gekündigt werden. Anschliessend ist eine Kündigung jedes Jahr auf den 31. Dezember möglich. Die Kündigung muss mit eingeschriebenem Brief bis spätestens am 30. Juni eintreffend erfolgen.

²Der Anschluss an die Vorsorgestiftung entfällt mit der Betriebsaufgabe durch den angeschlossenen Arbeitgeber.

³Die Rentenbezüger haben bei einer Beendigung des Anschlusses durch ihren angeschlossenen Arbeitgeber die Vorsorgestiftung zu verlassen. Die Bestimmungen gemäss Art. 53e, Abs. 4bis BVG sind anwendbar.

Artikel 15 – Freiwillig angeschlossene Selbständigerwerbende gemäss Artikel 5

¹Der Anschluss an die Vorsorgestiftung kann durch den angeschlossenen Selbständigerwerbenden für seine freiwillige Versicherung erstmals nach drei vollen Kalenderjahren auf den 31. Dezember gekündigt werden. Anschliessend ist eine Kündigung jedes Jahr auf den 31. Dezember möglich. Die Kündigung muss mit eingeschriebenem Brief bis spätestens am 30. Juni eintreffend erfolgen.

²Der Anschluss an die Vorsorgestiftung entfällt mit der Betriebsaufgabe durch den Selbständigerwerbenden.

Artikel 16 - Beendigung des Anschlusses bzw. der Versicherung durch die Vorsorgestiftung

Leistet ein Angeschlossener seine Beiträge trotz Mahnung nicht oder reicht er die verlangten Unterlagen nicht fristgerecht und vollständig ein, kann die Vorsorgestiftung den Anschluss bzw. die Versicherung mit unverzüglicher Wirkung beenden. Die Rentenbezüger verbleiben bei der Vorsorgestiftung.

F. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 17 - Verjährung

Die Verjährung ist in Art. 41 BVG geregelt.

Artikel 18 - Änderung des Reglements

Dieses Reglement kann durch die Vorsorgestiftung jederzeit revidiert werden, wobei Änderungen in der Regel auf Jahresbeginn in Kraft treten sollen. Das gesetzliche Kündigungsrecht gemäss Art. 53f BVG bleibt gewahrt.

Artikel 19 - Verbindliche Sprache

Rechtsverbindlich ist der deutsche Text der Statuten, dieses Reglements, aller weiteren Reglemente, der Vorsorgepläne und der Zusatz-Vorsorgepläne der Vorsorgestiftung. Die französischen und italienischen Texte sind Übersetzungen.

Artikel 20 - Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2009 in Kraft. Die 2. Revision tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.